



KOA 2.150/18-001

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der gotv Fernseh GmbH (FN 169738 s beim Handelsgericht Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 21.03.2014, KOA 2.135/14-005, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „gotv“ über den Satelliten ASTRA 1N, 19,2° Ost, Transponder 1.117, Frequenz 12.692 MHz, wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Änderung der Verbreitung des Programms dahingehend genehmigt, dass das Programm zukünftig über den Satelliten ASTRA 1N, 19,2° Ost, Transponder 1.005, Frequenz 11.273 MHz verbreitet wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 21.12.2012 zeigte die gotv Fernseh GmbH die Änderung der genutzten Satellitenfrequenz sowie des Transponders an.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die gotv Fernseh GmbH ist eine zu FN 169738 s beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 109.777,69. Gesellschafter der gotv Fernseh GmbH sind der österreichische Staatsbürger Thomas Madersbacher (25,5 %) sowie die MATHO MEDIA Vermarktungs- und Beteiligungs- GmbH (74,5 %).

Das Programm „gotv“ wird über folgende Plattformen verbreitet

- ASTRA 1N, 19,2° Ost, Transponder 1.117, Frequenz 12.692 MHz

sowie über die folgenden Plattformen weiterverbreitet:

- über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.433/12-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Unterinntal und Wipptal“,
- über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.432/12-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Vorarlberg“ und
- über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.431/12-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Wien“

2.2. Geplante Änderung

Beginnend mit 08.01.2018 soll die Satellitenverbreitung über den folgenden Satelliten erfolgen:

- ASTRA 1N, 19,2° Ost, Transponder 1.005, Frequenz 11.273 MHz, Polarisation horizontal

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur gotv Fernseh GmbH, zu ihrer bestehenden Zulassung als Satellitenfernsehveranstalterin sowie zu den anderen Übertragungswegen ergeben sich aus den zitierten Bescheiden der KommAustria sowie auf dem zwischen der gotv Fernseh GmbH und der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG abgeschlossenen und vorgelegten Verbreitungsvereinbarung vom 07.11.2017.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg oder bei einem Wechsel der Verbreitung innerhalb der oder zwischen den Verbreitungswegen. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von

Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplex-Betreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Demnach hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen gemäß § 6 AMD-G bestimmte wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Damit soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gewährleistet ist.

Im gegenständlichen Fall zeigt die gotv Fernseh GmbH einen Frequenz- und Transponderwechsel an und beantragt eine entsprechende Änderung ihrer bestehenden Zulassung.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht kein Zweifel. Aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs kann nicht in Zweifel gezogen werden, dass bei der Antragstellerin die organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen auch weiterhin vorliegen. Hinsichtlich der nunmehrigen Ausstrahlung über eine andere Satelliten-Übertragungskapazität wurde eine Verbreitungsvereinbarung mit einem Satellitenbetreiber vorgelegt. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 9. Abschnittes des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken, zumal keine programmlichen Änderungen angezeigt wurden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.150/18-001“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 05. Jänner 2018

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

Zustellverfügung:

1. gotv Fernseh GmbH, z.Hd. Höhne, In der Maur und Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, office@h-i-p.at, **per E-Mail amtssigniert**